

Nr.: 08/2026
auszuhängen am: 11.06.2026
abzunehmen am: 21.06.2026

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Haus des Gastes in Hörste, 32791 Lage

Präambel

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Haus des Gastes beschlossen.

§ 1 Zweck der Einrichtung

1. Das Haus des Gastes ist eine öffentliche Begegnungsstätte, deren Trägerin die Stadt Lage ist.
2. Das Haus dient als Begegnungsstätte zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements, der Vereinsarbeit, der touristischen Naherholung sowie des kulturellen und sozialen Lebens in der Stadt.
3. Ziel der Einrichtung ist es, das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger zu fördern, ehrenamtliche Strukturen zu stärken und Raum für gemeinnützige und kulturelle Aktivitäten zu schaffen. Insbesondere dient es dem Ausbau der generationenübergreifenden Angebote für die Dorfbegegnung. Dazu gehört es auch, den ausländischen Mitbürger/innen eine Integrationshilfe anzubieten.
4. Die Nutzung erfolgt unter Beachtung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2 Kreis der Nutzer

1. Das Gebäude steht, soweit es nicht für städtische Veranstaltungen benötigt wird, grundsätzlich folgenden Nutzergruppen zur Verfügung:
 - örtlichen Vereinen, Initiativen und Verbänden,
 - ehrenamtlich tätigen Gruppen und Bürgerinitiativen in der Stadt Lage
 - sozialen und kulturellen Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.
2. Eine regelmäßige oder dauerhafte Nutzung ist nur zulässig, soweit sie den gemeinnützigen Zielen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entspricht und keine andere Gruppe dadurch unzumutbar eingeschränkt wird.
3. Ausgeschlossen von der Nutzung sind:
 - religiöse oder weltanschauliche Gruppen mit missionarischem oder konfessionellem Charakter als Dauernutzer,
 - Parteien, Firmen oder Einzelpersonen zu privaten oder geschäftlichen Zwecken.
4. Auf die Überlassung der Räumlichkeiten besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Art der Nutzung

Die Räumlichkeiten des Haus des Gastes sollen insbesondere genutzt werden für:

- a) kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, Theater, Ausstellungen, Filmvorführungen),
- b) Bildungs- und Informationsveranstaltungen (Seminare, Workshops, Vorträge, Diskussionsabende),
- c) Vereins- und Gremiensitzungen,

- d) Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren,
- e) Ehrenamts- und Nachbarschaftsprojekte,
- f) gesellige Veranstaltungen ohne privaten oder gewerblichen Charakter
- g) Sitzungen der im Rat vertretenden Fraktionen
- h) standesamtliche Eheschließungen

Sportliche oder lärmintensive Nutzungen sind nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Genehmigung durch die Fachgruppe Kultur zulässig.

§ 4 Antragstellung und Buchung

1. Anträge auf Nutzung sind ausschließlich über das Online-Buchungssystem der Stadt Lage zu stellen.
Dabei sind anzugeben:
 - Zeitraum und Dauer der Nutzung,
 - Art und Zweck der Veranstaltung,
 - erwartete Teilnehmerzahl,
 - gewünschte Räume (ggf. mit Küche/Pongauer Stube).
2. Buchungen werden nach Eingang bearbeitet. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
3. Die Verwaltung des Buchungssystems, die Schlüsselausgabe und -rückgabe erfolgt über die **LTM** (Lippe Tourismus & Marketing o. ä.). Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Nutzungsvereinbarung

1. Zwischen der Stadt Lage und dem Veranstalter/Nutzer wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung geschlossen.
2. Bestandteil dieser Vereinbarung ist die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung.
3. Die Stadt kann die Nutzung im Einzelfall mit Auflagen verbinden (z. B. Brandschutz, Sicherheit, Lärmschutz).

§ 6 Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzer haben die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Außenflächen pfleglich zu behandeln.
2. Der Zustand der Räume ist vor und nach der Nutzung zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich zu melden.
3. Für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten entstehen, haftet der Nutzer.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachzuweisen.

§ 7 Reinigung, Ordnung und Abfallentsorgung

1. Räume sind nach der Nutzung besenrein zu übergeben.
2. Stühle und Tische sind gemäß den vereinbarten Bestuhlungsplänen zu stellen.
3. Abfälle sind getrennt zu entsorgen; Restmüll ist in die von der Stadt bereitgestellten Müllsäcke zu füllen.
4. Bei Küchennutzung oder der Pongauer Stube gilt:
 - Die Alle Geräte, Geschirr und Arbeitsflächen sind sauber zu hinterlassen.

- Die abschließende professionelle Reinigung wird durch die Stadt organisiert.
 - Hierfür wird eine pauschale Gebühr in Höhe von **30,-- Euro** erhoben.
5. Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, werden die entstandenen Kosten nach Aufwand, mindestens jedoch **65,-- Euro**, in Rechnung gestellt.

§ 8 Nutzung der Küche und Pongauer Stube

1. Die Küche und die Pongauer Stube können im Rahmen von Vereins- oder Ehrenamtsveranstaltungen genutzt werden.
2. Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Buchung und Bestätigung.
3. Es wird ein zusätzliches Entgelt zur Deckung der Reinigungskosten erhoben (vgl. § 7 Ziff. 4).
4. Die Nutzung umfasst vorhandene Küchengeräte, Inventar und Gläser, soweit verfügbar.
5. Eine eigenständige Bewirtung mit alkoholischen Getränken ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz, Gaststättenrecht) zulässig.

§ 9 Entgelte

1. Das Haus des Gastes wird für folgende Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung gestellt:
 - für Veranstaltungen der Stadt selbst,
 - für Veranstaltungen des Zweckverbands Volkshochschule Lippe West und
 - für Veranstaltungen der Lippe Tourismus & Marketing
2. Darüber hinaus wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Entgelt für Reinigung, Storm, Wasser und Heizung erhoben. Die Höhe richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung:

Räumlichkeit	Nutzung ohne Küche/ Pongauer Stube	Nutzung mit Küche/ Pongauer Stube
Großer Saal	10,00 Euro	15,00 Euro
Mehrzweckraum	5,00 Euro	7,50 Euro
Kleiner Besprechungsraum	5,00 Euro	7,50 Euro
Sportraum	5,00 Euro	7,50 Euro

3. Die Entgelte gelten pro Nutzungstag, unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer.
4. Die Zahlung ist im Voraus zu leisten. Bei Dauernutzern erfolgt eine monatliche bzw. jährliche Abrechnung.
5. Bei kurzfristiger Stornierung (weniger als 7 Tage vor Nutzung) wird eine Stornogebühr von **5 Euro** fällig.
6. Die Stadt kann in begründeten Fällen Entgelte erlassen oder ermäßigen (z. B. für Jugendgruppen oder Ehrenamtsveranstaltungen).

§ 10 Alkoholische Getränke und Bewirtung

1. Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.
2. Eine Bewirtung darf nur erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank ist eine entsprechende Anzeige beim Ordnungsamt (Fachgruppe Ordnung) vorzulegen.

§ 11 Hausrecht und Aufsicht

1. Das Hausrecht wird durch die Stadt Lage oder deren Beauftragte ausgeübt.
2. Den Anweisungen der städtischen Bediensteten ist Folge zu leisten.
3. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
4. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte besteht in diesem Fall nicht.

§ 12 Lärmschutz und Nachtruhe

Ab 22:00 Uhr sind alle Tätigkeiten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe der Nachbarschaft zu stören (§ 9 Landesimmissionsschutzgesetz NRW).

§ 13 Haftung der Stadt

Die Stadt Lage übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände, technische Geräte oder persönliche Wertsachen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lage, 26.05.2026

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister